

Satzung des Fördervereins der Schule im Hummetal e.V. für die Oberschule

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule im Hummetal e.V.“. Gegründet am 21.02.2016.

Der Verein hat seinen Sitz in Aerzen, ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist aus dem Elternverein Schulzentrum Aerzen für Hauptschule, Orientierungsstufe, Realschule, gegründet am 19.11.1987 und dem voran gegangenen Verein der Mittelschule Aerzen, gegründet am 11.06.1959 und dem Elternverein der Orientierungsstufe, gegründet am 25.10.1982, erweitert auf die Hauptschule am 27.10.1983 hervorgegangen. Am 14.06.2018 wurde der Name des Vereins in „Förderverein der Schule im Hummetal e.V.“ geändert.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Bildung und Erziehung an der Oberschule Aerzen. Der Verein orientiert sich an den Zielen und Methoden der Schule im Hummetal.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Weiter will der Verein die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule fördern, sowie, mit den Schulelternräten und Schülermitverwaltungen zusammenarbeiten und unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweckes zu verwenden

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jeder sein, der bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Jahresbeitrages.

Sie erlischt entweder durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Austritt ist mit monatlicher Kündigung möglich, der bereits gezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§5 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- zur Ausführung der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
- zur Mitarbeit im Förderverein.

§6 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins schädigt, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen ihn ist binnen einer Frist von 2 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§7 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der/die Vorsitzende des Schulelternrates
2. der/die Leiter/in der Schule

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen nicht dem Elternkreis angehören. Ihre Vertretungsbefugnis erlischt, wenn und sobald der gewählte Nachfolger die Wahl annimmt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ein Schriftführer, welcher auf jeder Sitzung des Vereins neu zu benennen ist, führt über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll.

Der Kassierer führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden aus der Kasse des Fördervereins bezahlt.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe von Gründen bzw. Tagesordnungspunkten die Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes.
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen haben.
3. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassierers und der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Die Höhe des jährlichen Beitrages.
6. Satzungsänderungen.
7. Vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes.
8. Die Auflösung des Fördervereins.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll wörtlich zu dokumentieren.

§10 Beitrag

Die Höhe des Beitrages ist den Mitgliedern freigestellt, wird aber im Mindestsatz von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag bezieht sich auf eine Familie und wird zum Ende des Kalenderjahres für das ganze Jahr erhoben.

Zur Verwendung der Beiträge siehe §§2 und 3 dieser Satzung.

§11 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§12 Auflösung

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristisch Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung (z.B. Förderverein einer anderen ortsansässigen Schule).

Aerzen, den 14.06.2018:



Vorsitzende/r



Stellvertretende/r Vorsitzende/r



Kassierer/in



Beisitzer/in